



Pflegereform

Neuerungen für pflegende Angehörige

Mag.^a Anika Tauschmann

Bereits umgesetzte Punkte

- Erhöhung des Pflegegeld-Zuschlages für Menschen mit schweren psychischen Behinderungen und Demenz von 25 auf 45 Stunden/Monat
- Erhöhte Familienbeihilfe wird nicht mehr auf das Pflegegeld angerechnet
- Zuwendungen für Ersatzpflege bereits nach 3 Tagen und nicht erst nach 7 Tagen Abwesenheit
- Angehörigenbonus
- Pflegekurse für pflegende Angehörige

Angehörigenbonus

- Zur Unterstützung pflegender Angehöriger
- Geregelt im Bundespflegegeldgesetz (BPGG)
- 2 Varianten:
 - Angehörigenbonus bei Selbst- oder Weiterversicherung (§ 21g)
 - Angehörigenbonus allgemein (§ 21h)

ab 01.07.2023

Angehörigenbonus bei Selbst – und Weiterversicherung (§ 21 g BPGG)

- Nahe Angehörige
- Zu pflegende Person bezieht Pflegegeld mind. der Stufe 4
- In häuslicher Umgebung
- Selbst- oder Weiterversicherung der/des pflegenden Angehörigen
- Höhe: € 125,-/Monat (2023: € 750,-, ab 2024: € 1.500,-)
- Auszahlung von Amts wegen – rückwirkend für max. 1 Jahr
- Entscheidung mittels Bescheid
- Kein Einkommen iS bundesgesetzlicher Vorschriften

Angehörigenbonus (§21h BPGG)

- Wenn KEINE Selbst- oder Weiterversicherung besteht
- Voraussetzungen und Höhe wie Bonus nach § 21g BPGG
- Zusätzliche Voraussetzungen:
 - **Gemeinsamer Haushalt** mit zu pflegender Person!
 - Anspruch auf Pflegegeld der Stufe 4 muss seit **mindestens 1 Jahr** bestehen
 - **Überwiegende Pflege** seit mindestens 1 Jahr
 - Einkommensgrenze von € 1.500,- netto/Monat
- Mittels **Antragstellung**
 - beim für das Pflegegeld zuständigen Entscheidungsträger

Nahe Angehörige

- Verwandte in gerader Linie (Eltern, Kinder, Enkelkinder,...)
- Ehegatten, Lebensgefährten, eingetragene Partner
- Wahl-, Stief- und Pflegekinder
- Geschwister
- Schwiegerkinder
- Schwiegereltern

Kurse zur Wissensvermittlung im Bereich Pflege und Betreuung

- Absolvierung von professionellen Kursen zur
 - Erleichterung der häuslichen Pflege und
 - Zur Prävention gegen physische oder psychische Überlastung
- Voraussetzungen:
 - Bezug von Pflegegeld mind. der **Stufe 1** der zu pflegenden Person
 - Max. **4 Wochen/Jahr**
 - Max. **€ 200,-/Jahr**
 - Netto-Einkommen von max. € 2.000,-
 - Nachweis der angefallenen Kosten
- Zuständige Stelle:
 - **Sozialministeriumservice**

Nahe Angehörige

- Verwandte in gerader Linie,
- Ehegatten, Lebensgefährten, Eingetragener Partner
- Wahl-, Stief- und Pflegekinder,
- Geschwister,
- Schwager und Schwägerinnen,
- Schwiegerkinder und Schwiegereltern,
- Nichten und Neffen.

Noch nicht umgesetzter Punkt

- Verlängerung des Rechtsanspruches auf Pflegekarenz von aktuell 1 Monat auf 3 Monate



Robert Kneschke - stock.adobe.com

Es gelten die aktuellen
Corona-Maßnahmen!
Infos unter www.akstmk.at

Pflege Workshop 2023 für pflegende Angehörige

**Tipps zu Pflegerecht, Demenz und
schonendem Heben.**

03.03, 05.05, 29.09, 17.11

Jeweils von 13:00 bis 17:00 in der
Otto-Möbes-Akademie,
Stiftingtalstraße 240, 8010 Graz.

Um Anmeldung unter
GPB.Office@akstmk.at wird gebeten.

#Pflegefürdich



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Mag. Anika Tauschmann
Abteilung Gesundheit, Pflege und Betreuung

✉ Hans-Resel-Gasse 8-14, 8020 Graz

☎ 057799 – 2272

@ anika.tauschmann@akstmk.at